

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

I 0085/2020 (DDI)

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Erwachsenenschutzrecht ist für das Verwaltungsgericht eine sachfremde Materie (06.05.2020)

Entscheide der KESB können im Kanton Solothurn mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verwaltungsgericht befasst sich praktisch ausschliesslich mit öffentlich-rechtlichen Fällen. Das im Zivilgesetzbuch geregelte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist für das Verwaltungsgericht eine sachfremde Materie. Die KESB im Kanton Solothurn weisen stets daraufhin, dass ihre Entscheide praktisch durchwegs vom Verwaltungsgericht geschützt werden, wodurch sie ihre Arbeit legitimiert sehen.

Betroffenen, die mit Entscheiden der KESB nicht einverstanden sind, müssen das Verwaltungsgericht anrufen. Dabei wird einer Beschwerde in KESB-Sachen die aufschiebende Wirkung regelmässig entzogen, was bedeutet, dass der einschneidende KESB-Entscheid ungeachtet des Rechtsmittelverfahrens sofort umgesetzt wird und damit faktische Verhältnisse geschaffen werden. Die Rechtsmittelverfahren werden für die Betroffenen als sehr belastend empfunden und das Verwaltungsgericht wird als Instanz wahrgenommen, die sich in grösster Zurückhaltung bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden der KESB übt und ohne Not nicht eingreift, weil sie davon ausgeht, dass die interdisziplinär zusammengesetzte KESB den Sachverhalt sorgfältig abgeklärt hat und ihr Fach besser versteht als das Verwaltungsgericht. Wenn dann Urteile des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weitergezogen werden müssen, weil Eltern, die beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind verloren haben, dies nicht akzeptieren können, dauern die Rechtsmittelverfahren sehr lange, was dazu führt, dass die KESB zum Schutz und zur Rechtfertigung ihres angefochtenen Entscheides selbst bei einer positiven Entwicklung nicht bereit ist, ihren angefochtenen Entscheid anzupassen und die Situation dadurch zum Nachteil der Betroffenen blockiert bleibt. Rechtsmittelverfahren in KESB-Angelegenheiten sind deshalb, wenn immer möglich, zu vermeiden. Eine KESB arbeitet dann gut, wenn sie es versteht, mit den Betroffenen nach Lösungen zu suchen, anstatt über deren Köpfe hinweg zu entscheiden und für die Betroffenen belastende Rechtsmittelverfahren auszulösen. Wenn ein gemeinsames Verständnis erarbeitet werden kann, dann wird die KESB von den Betroffenen als Unterstützung und Hilfe wahrgenommen, was ihrer Aufgabe gemäss dem Auftrag des Bundesgesetzgebers entspricht. Die Qualität der KESB kann also direkt daran gemessen werden, wie viele Rechtsmittelverfahren sie durch ihre Entscheide auslöst.

Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gilt die Oficial- und Untersuchungsmaxime. Wenn es dann trotz den Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung der KESB zu einem Rechtsmittelverfahren kommt, muss sichergestellt werden, dass die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Grund auf neu feststellt, die Betroffenen selber anhört und nicht nur auf die Akten und Anhörungsprotokolle der KESB abstellt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist das Verwaltungsgericht die richtige Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung von KESB-Fällen? Wäre die Zivilkammer des Obergerichts, welche alle übrigen familienrechtlichen Entscheide überprüft, dafür nicht besser geeignet?
2. Wie wird sichergestellt, dass das Verwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren gegen KESB-Entscheide die Oficial- und Untersuchungsmaxime strikt anwendet und den Sachverhalt von Grund auf neu feststellt?

3. Teilen Sie die Auffassung, dass zur Verstärkung der Official- und Untersuchungsmaxime § 146 EG ZGB in dem Sinne zu ergänzen ist, dass die Beschwerdeinstanz verpflichtet wird, den Sachverhalt neu festzustellen, eine Instruktionsverhandlung durchzuführen und die Beschwerdeführer persönlich anzuhören, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Instruktionsverhandlung sprechen?
4. Können Sie eine Statistik vorlegen, die aufzeigt, wie viele Entscheide von den einzelnen KESB im Kanton Solothurn seit der Einführung dieser Behörde im Jahre 2013 gefällt wurden und wie viele dieser Entscheide mit einem Rechtsmittel angefochten wurden?
5. Können Sie eine Statistik vorlegen, die aufzeigt, in wie vielen Fällen vor den einzelnen KESB-Behörden eine Partei anwaltlich vertreten war und wie viele Kindesverfahrensvertreter von den einzelnen KESB eingesetzt wurden?
6. Bei wie vielen Fällen erfolgte die Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands?

Begründung 06.05.2020: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Rémy Wyssmann, 3. Markus Spielmann, Matthias Borner, Roberto Conti, Markus Dick, Josef Fluri, Beat Künzli, Urs Unterlerchner, André Wyss (10)